Postfach 8334 3001 Bern Telefon 031 633 60 01 Fax 031 633 67 57 www.be.ch/steuern, www.taxme.ch One Happy Family Herr Lukas Oppler Lyssachstrasse 24 3400 Burgdorf

Standortadresse: Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

2017.FINSV.10482 288561

26. Januar 2018

Verfügung

In der Gesuchssache

Verein One Happy Family, Burgdorf

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen "One Happy Family" besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Burgdorf.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 11. Juni 2017 bezweckt der Verein:

- Die Unterstützung für Menschen in Notsituationen
 - Der Hauptfokus liegt auf Menschen in Fluchtsituationen und den Flüchtlingscamps in Griechenland. Es gibt keinerlei Ausschluss aus den Angeboten aufgrund von Nationalität, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, politischer Ansichten, oder Hintergrund der Notsituation. Einzig Verhalten, das gefährdend für das Projekt oder die Menschen im Projekt sein könnte, kann zu einem Ausschluss aus den Angeboten führen.
- Den Betrieb des One Happy Family Community Centers in Lesbos
 - Das Gemeinschaftszentrum steht allen Menschen offen
 - Der Einbezug und die Ermächtigung der Menschen stehen im Vordergrund. Nicht nur Menschen, die einen Freiwilligeneinsatz leisten, sollen Verantwortung übernehmen, sondern auch die Menschen in Fluchtsituationen. Alle sind willkommen, einen Beitrag zum Gelingen des Projekts zu leisten, seine/ihre Ideen einzubringen und eigene kleinere Projekte in den vorhandenen Räumlichkeiten umzusetzen.



Der Verein tritt subsidiär auf. Er füllt Lücken unzureichender humanitärer Arbeit und staatlicher Interventionen. Sind die Bedürfnisse der notleidenden Menschen durch staatliche Institutionen oder andere Organisationen in einem zufriedenstellenden Masse gedeckt, zieht sich der Verein aus seinen Aktivitäten zurück. Zur Zweckerreichung kann der Verein eigene Programme und Projekte entwickeln und durchführen und/oder Projekte von anderen Organisationen unterstützen. Auch vernetzt sich der Gesuchsteller mit anderen Organisationen.

Den vorliegenden Unterlagen sowie der Internetseite www.ohf-lesvos.org kann entnommen werden, dass das Gemeinschaftszentrum "One Happy Family" auf der Insel Lesbos den gestrandeten Menschen auf der Flucht von Kriegen und Krisen im Mittleren Osten und Nordafrika einen Ort der Ruhe und Sicherheit bietet. Innerhalb des Gemeinschaftszentrums gibt es viele verschiedene Projekte, welche auf Wunsch und Initiative der flüchtenden Menschen entstanden sind.

Mitunter befindet sich im Gemeinschaftszentrum eine Ärzteklinik, wo Volontäre mit medizinischer Ausbildung (Ärzte, Pflegepersonen etc.) erste ärztliche Beratung und Behandlung für akute und chronische Gesundheitsprobleme anbieten. Patienten, welche nicht vor Ort behandelt werden können, werden an öffentliche Spitäler/Kliniken oder andere Organisationen verwiesen und auch dorthin transportiert.

Weiter umfasst das Gemeinschaftszentrum ein Ausbildungszentrum. Ein pink gestrichener Schiffscontainer wurde zu zwei Klassenzimmer mit kleinem Vorhof umfunktioniert; später wurden zwei weitere Klassenzimmer daran gebaut. Es gibt Schulunterricht für Kinder und für Erwachsene, wobei die meisten der Lehrer selbst geflüchtet sind und aus derselben Community stammen, wie die Schüler.

Aufgabe der sich im Gemeinschaftszentrum befindlichen Bank ist es sicherzustellen, dass die Menschen durch die OHF-Lokalwährung "Swiss-Drachma" fair und zu gleichen Teilen von den Projektangeboten profitieren können. Jeder Besucher des Zentrums erhält eine gewisse Anzahl von Drachma pro Tag von der "Bank" und kann dann aussuchen, welche Angebote er damit beziehen möchte. Dies hilft, den individuellen Bedürfnissen der Besucher gerecht zu werden. Zudem entsteht durch das "Bezahlen statt Betteln" ein Gefühl der Normalität.

Ferner umfasst das Gemeinschaftszentrum ein Kino, ein Coiffure-Studio, ein Café, ein Esszimmer, ein Frauenraum, ein Garten, ein GYM, eine Kleider-Boutique, eine Küche, ein Mini-Markt für Hygieneartikel, eine Schneiderei, eine Shisha-Lounge sowie ein Spiel- und Sportplatz. Geführt und gegebenenfalls erweitert werden die "Kleinbetriebe" grundsätzlich durch die geflüchteten Menschen.

Das seit einigen Monaten aktive Gemeinschaftszentrum zählt jeden Tag mehrere hundert Besucher.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.

- 2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
- 3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
- 4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins One Happy Family fördern insbesondere im sozialen und humanitären Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, ist genügend geöffnet. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Verein One Happy Family finanziert sich gestützt auf Art. 5 der Statuten über Mitgliederbeiträge, Spenden oder Vermächtnisse, über Erlöse aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls über Zuwendungen von öffentlichen Stellen. Sowohl der Vereinsvorstand als auch die Menschen vor Ort bzw. Helfer arbeiten ehrenamtlich. Insofern ist vorliegend das Erfordernis der erheblichen Opferbereitschaft erfüllt. Die Tätigkeit des Vereins One Happy Family ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Ebenso sind Selbsthilfezwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu.

Die Statuten stellen in Art. 25 sicher, dass ein allfälliger Liquidationserlös zwingend an eine ähnliche wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- 1. Der Verein One Happy Family, mit Sitz in Burgdorf, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab Datum (Gründungsdatum/HR-Eintrag) wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
- 2. Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen. Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
- 3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.

- 4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
- 5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein One Happy Family, Burgdorf
 - der Einwohnergemeinde Burgdorf
- 6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Claudio Fischer Steuerverwalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.